



PROTOKOLL GEMEINDERAT KLOTEN

8.5.2018 · Beschluss Nr. 84-2018 Bürgerrechtswesen ab 2018
Aufhebung Bürgerrechtsverordnung / Einzelbeschlüsse Bürgerrechtswesen
1.1.0 Allgemeines

Bürgerrechtswesen ab 2018 **Aufhebung Bürgerrechtsverordnung / Einzelbeschlüsse Bürgerrechtswesen**

Per 1. Januar 2018 trat das revidierte Bundesgesetz über das Schweizer Bürgerrecht (BüG), das kantonale Gesetz über das Bürgerrecht (entspricht den ehemaligen § 20 – 31 des alten Gemeindegesetzes) sowie die Kantonale Bürgerrechtsverordnung (KBüV) in Kraft. Diese Rechtserlasse regeln das Bürgerrechtswesen so detailliert, dass die kommunale Verordnung über das Bürgerrecht der Stadt Kloten ersatzlos aufgehoben werden kann. Vom Gemeinderat geregelt werden muss die Verleihung des Ehrenbürgerrechts sowie das Obligatorium zur Absolvierung des Grundkenntnistests bei einem externen Anbieter.

Aufhebung Bürgerrechtsverordnung

Bestimmungen der kommunalen Bürgerrechtsverordnung, die dem neuen übergeordneten Recht widersprechen, kann der Stadtrat in eigener Kompetenz aufheben, da keine Entscheidungsfreiheit besteht. Sollen dagegen Bestimmungen aufgehoben werden, zu denen es kein übergeordnetes Recht gibt, muss dies durch den Gemeinderat – der die kommunale Bürgerrechtsverordnung nach Art. 20 der Gemeindeordnung der Stadt Kloten auch erlassen hat - erfolgen. In der Bürgerrechtsverordnung der Stadt Kloten trifft dies auf die Bestimmung betreffs Ehrenbürgerrecht zu. Es lohnt sich nicht, nur wegen dieses einzelnen Punktes eine Verordnung beizubehalten; ein Einzelbeschluss des Gemeinderats genügt in diesem Fall (siehe nächster Abschnitt).

Die einzelnen Artikel der kommunalen Bürgerrechtsverordnung werden wie folgt durch die neuen Rechtserlasse abgedeckt:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Massgebliches Recht

In diesem Artikel wird nur auf das übergeordnete – zum Teil nicht mehr geltende – Recht verwiesen.

Art. 2 Bürgerrechtskommission

Die Zuständigkeit und die Aufgaben der Bürgerrechtskommission sind in der geltenden Gemeindeordnung im Art. 52 bis geregelt.

Art. 3 Stadtrat

In diesem Artikel wird einzig die Verleihung des Ehrenbürgerrechts geregelt (siehe nächster Abschnitt).

Art. 4 Veröffentlichung

Der Grundsatz der Veröffentlichung sowie die zu veröffentlichenden Daten sind im § 20 der KBüV geregelt.

II. Die Aufnahme von Schweizer/innen

Art. 5 Gesuch

Der Adressat des Gesuchs sowie die dazugehörenden Unterlagen sind im § 24 des KBüV geregelt.

Art. 6 Voraussetzungen

Die Voraussetzungen für eine Einbürgerung von Schweizerinnen und Schweizern ins Gemeindebürgerrecht sind in § 21 des kantonalen Bürgerrechtsgesetzes und in § 23 KBüV geregelt.

III. Die Aufnahme von Ausländer/innen

1. Einbürgerung von Ausländer/innen mit Anspruch auf Erteilung des Gemeindebürgerrechts

Art. 7 Eignung und Wohnsitzerfordernis

Die entsprechenden Bestimmungen sind in § 21 des kantonalen Bürgerrechtsgesetzes bzw. in § 4 und § 5 der KBüV zu finden.

2. Einbürgerung von Ausländer/innen ohne Anspruch auf Erteilung des Gemeindebürgerrechts

Art. 8 Eignung und Wohnsitzerfordernis

Dieser Artikel beinhaltet zum einen ein Verweis auf das übergeordnete Recht, zum anderen legt er die Mindestwohndauer in Kloten fest. Die Mindestwohndauer, von der nicht abgewichen werden kann, wird in § 5 KBüV festgehalten. Festzuhalten ist, dass die Mindestwohndauer in der Gemeinde von 5 auf 2 Jahre reduziert wurde – auf Bundesebene von 12 auf 10 Jahre -, andererseits nach BÜG ein Einbürgerungsgesuch nur noch gestellt werden kann, wenn der Gesuchsteller bzw. die Gesuchstellerin über eine Niederlassungsbewilligung (Ausweis C) verfügt.

Art. 9 Nachweis von Deutsch- und Staatskundekenntnissen

Der Nachweis der Sprachkenntnisse bzw. der Staatskundekenntnisse ist in den § 9,15 und 16 der KBüV geregelt.

IV. Gebühren

Art. 10 Grundsatz

Der Grundsatz der Gebührenerhebung findet sich in § 24 des kantonalen Bürgerrechtsgesetzes.

Art. 11 Gebührenreglement

In § 32 KBüV wird festgehalten, dass die Gemeinden die Gebühren für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts regeln. Nach Art. 31 der Gemeindeordnung setzt der Stadtrat diejenigen Gebühren fest, welche auf gesetzlichen Bestimmungen beruhen. Um solche handelt es sich bei den Bürgerrechtsgebühren.

Art. 12 Gebührenerlass

Der Grundsatz, dass die Gebühr erlassen werden kann, findet sich in § 34 der KBüV. Da er für die Festsetzung der Gebühren verantwortlich ist, ergibt sich, dass er die Gebühr in begründeten Ausnahmefällen auch teilweise oder ganz erlassen kann.

V. Schlussbestimmung

Art. 13 Inkrafttreten

Dieser Artikel regelt das Datum des Inkrafttretens sowie die Aufhebung der alten Verordnung.

Wie die obige Auflistung der Artikel der geltenden kommunalen Bürgerrechtsverordnung zeigt, kann – mit Ausnahme von Art. 3 – die Bürgerrechtsverordnung der Stadt Kloten ohne Folgen ersatzlos aufgehoben werden. Der Stadtrat beantragt daher dem Gemeinderat die Aufhebung der Bürgerrechtsverordnung.

Einzelbeschlüsse Bürgerrechtswesen

Laut dem für das Einbürgerungswesen zuständige Gemeindeamt des Kantons Zürich müssen auf lokaler Ebene nur noch zwei Punkte geregelt werden: die Erteilung des Ehrenbürgerrechts sowie das Obligatorium zur Absolvierung eines Grundkenntnistests bei einem externen Anbieter. Dazu genügen aber Einzelbeschlüsse zu den beiden Themen.

Der bisherige Art. 3 der Bürgerrechtsverordnung der Stadt Kloten lautet: "Dem Stadtrat steht die Erteilung des Ehrenbürgerrechts zu." Diese Regelung soll so beibehalten werden. Dem entsprechend beantragt der Stadtrat dem Gemeinderat, dass dieser einen gleichlautenden Einzelbeschluss fasst.

Die Bürgerrechts-Bewerberinnen und -Bewerber absolvieren bis anhin den Test über die Grundkenntnisse der Schweiz (Staatskunde, Geografie etc.) bei der wbk Weiterbildungskurse Dübendorf. (Im Übrigen wird auch der Deutschtest an der WBK abgenommen.) Die Bürgerrechtskommission der Stadt Kloten ist mit der Qualität des Grundkenntnis-Tests an der WBK sehr zufrieden und möchte die externe Ablegung des Tests daher beibehalten. Allerdings sehen weder das Bundesgesetz noch das kantonale Recht eine Verpflichtung zur Absolvierung des Grundkenntnistests an einer externen Institution vor. (Dies im Gegensatz zum Deutschtest, dessen Externalisierung in § 17 der KBüV geregelt ist.) Nach Ansicht des Gemeindeamts handelt es sich bei der Verpflichtung der Bewerbenden zur Absolvierung des Tests an einer externen Institution um einen wichtigen Rechtssatz im Sinne von Art. 38 Kantonsverfassung und § 4 Abs. 2 Gemeindegesetz und muss deshalb in einem Gemeindeerlass geregelt werden. Der Stadtrat beantragt darum dem Gemeinderat, folgenden Einzelbeschluss zu fassen: "Die Prüfung der Grundkenntnisse nach § 16 der Kantonalen Bürgerrechtsverordnung findet an der wbk Weiterbildungskurse Dübendorf statt."

Stadtrats-Beschluss und Antrag an den Gemeinderat:

1. Der Stadtrat beantragt dem Gemeinderat die ersatzlose Aufhebung der Verordnung über das Bürgerrecht der Stadt Kloten vom 4. September 2012.
2. Der Stadtrat beantragt dem Gemeinderat, folgenden Einzelbeschluss zu fassen: "Dem Stadtrat steht die Erteilung des Ehrenbürgerrechts zu."
3. Der Stadtrat beantragt dem Gemeinderat, folgenden Einzelbeschluss zu fassen: "Die Prüfung der Grundkenntnisse nach § 16 der Kantonalen Bürgerrechtsverordnung findet an der wbk Weiterbildungskurse Dübendorf statt."

Abstimmung:

Einstimmig angenommen

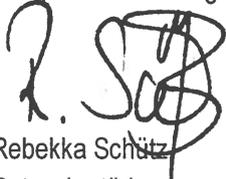
Beschluss:

1. Der Gemeinderat beschliesst die ersatzlose Aufhebung der Verordnung über das Bürgerrecht der Stadt Kloten vom 4. September 2012.
2. Der Gemeinderat fasst folgenden Einzelbeschluss:
"Dem Stadtrat steht die Erteilung des Ehrenbürgerrechts zu."
3. Der Gemeinderat, fasst folgenden Einzelbeschluss:
"Die Prüfung der Grundkenntnisse nach § 16 der Kantonalen Bürgerrechtsverordnung findet an der wbk Weiterbildungskurse Dübendorf statt."

Mitteilungen an:

- Ressortvorsteherin Bevölkerung
- Bereichsleiter Einwohnerdienste + Soziales

Für getreuen Auszug:



Rebekka Schütz
Ratssekretärin

Versandt: - 9. Mai 2018